

Antrag auf Erteilung
„Begleitetes Fahren ab 17“

Klasse(n): B BE
mit der Schlüsselzahl B197

Prüfort: Neuwied

Fahrschulstempel:

Fahrschule Sascha Schmidt
Alte Molkerei 9
56242 Selters



Frau ; Herr

Name:

Ggfs. Geburtsname:

Vorname:

Geburtsdatum- und -ort:

Deutsche/ r

Andere Staatsangeh.: _____

Anschrift:

Telefon/E-Mail:

Liegen geistige/körperliche Erkrankungen/Behinderungen vor?

(z. B. Kopf- und Gehirnverletzungen, Verlust eines Auges, Amputation oder Versteifung von Gliedmaßen, Geisteskrankheit, Epilepsie, Schwerhörigkeit, Herz- und Kreislaufstörung, Störung der Farbensicherheit, Zuckerkrankheit oder andere Gebrechen; ggf. Art und Prozentsatz angeben.) Nein Ja, welche: _____
Ich bin drogenabhängig bzw. Konsument von Rauschmitteln: Nein Ja, welche: _____

Als Begleitperson/en benenne ich folgende Personen:

| Name, Vorname: | Ggf. Geburtsname: | Geburtsdatum: | Geburtsort: |
|----------------|-------------------|---------------|-------------|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Bei mehr als vier Begleitpersonen ggfl. gesondertes Blatt beifügen

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- 1 biometrisches Lichtbild neuen Datums ohne Kopfbedeckung und Unterschrift auf Unterschriftenaufkleber
- Nachweis Erster Hilfe
- Personalausweis (Kopie) oder Reisepass mit Meldebescheinigung (Kopie)
- Sehtest einer amtlich anerkannten Sehteststelle
- gut lesbare Kopie von Vorder- & Rückseite des Personalausweises und Führerscheines der Begleitperson/en

Eine weitere Fahrerlaubnis habe ich bisher bei keiner anderen Stelle beantragt.

Sollte ich nicht innerhalb von zwölf Monaten meine Fahrprüfung abgelegt haben, so betrachte ich meinen Antrag als erledigt und die gezahlten Gebühren als verfallen. Ich weiß, dass ein augenfachärztliches Gutachten und ein Sehtest längstens 2 Jahre und ein ärztliches Zeugnis längstens 1 Jahr gilt.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweis nach §12 Landesdatenschutzgesetz –LDSG- Rheinland-Pfalz:

Ohne Ihre Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Rechtsgrundlagen sind §§ 30, 30a, 30b und 30c StVG und die §§ 49 – 61 FeV

Bitte zweite Seite beachten

FOTO-/UNTERSCHRIFTSAUFKLEBER

Der/Die Antragssteller/in hat sich durch Vorlage seines

Personalausweises Reisepasses _____ ausgewiesen und hat den Antrag mit

Fotoaufkleber und Unterschrift hier eigenständig unterschrieben und ist seit dem _____ hier gemeldet. Das beigelegte Lichtbild stellt den Antragsteller in letzter Zeit dar.

Eine Kopie des Ausweises ist beigelegt (zwingend erforderlich)

Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt.

Im Auftrag

Ort, Datum

Unterschrift
(Stempel der Verbandsgemeinde)

Erklärung der Begleitperson/en

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den/die oben angegebenen Antragsteller/in zur Teilnahme am Modell „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland-Pfalz
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahrerlaubnisregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des Modells „Begleitetes Fahren ab 17“ in Rheinland-Pfalz entsprechend § 48b FeV

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

- vor Antritt der Fahrt und
- während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeugs zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

Die begleitende Person

- muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
- muss mindestens seit fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. BE sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhandigen ist,
- darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

- 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
- unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenenden Mittels steht.

Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum Unterschrift der Begleitperson/en: